

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 17.11.2020 Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 17.11.2020 zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen sowie im selben Hausstand lebenden Kontaktpersonen der Kategorie I nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

### 1. Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 30 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnis-gesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises erlassen:

1. Personen, die mittels eines PCR-Tests positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Rheinisch-Bergischen Kreis haben oder sich derzeit aufhalten, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort ständig abzusondern (häusliche Quarantäne). Hierbei sind die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu beachten. Die Quarantäne beginnt mit dem Tag der Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses und endet 10 Tage nach dem Tag der Testung. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen nicht unterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.
2. Dieser Verpflichtung unterliegen alle weiteren Personen, die mit der o.g. Person in einem Hausstand zusammen leben und deshalb aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I gelten. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses durch die o.g. Person von der Infektion auf direktem Weg in die Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall, ständig dort absondern (häusliche

Quarantäne). Hierbei sind die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu beachten.

3. Sofern sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird und sie stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (erlaubter Außenbereich). Etwaige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises.
4. Die unter Ziffer 1. und 2. genannten Personen dürfen die Quarantäne für die Hin- und die Rückfahrt zu einer Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus mit Nachweis einer Terminvereinbarung unterbrechen. Ein negatives Testergebnis führt nicht zu einer Verkürzung der Quarantäne. Bei einem positiven Testergebnis einer Person nach Ziffer 2. gelten die Regelungen unter Ziffer 1.
5. Soweit in Sondersituationen (z.B. notwendiger Arztbesuch) Abweichungen von den Regelungen der Ziffern 1. bis 3. erforderlich werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, akuter medizinischer Notfall). Sollte während der Absonderung (häuslichen Quarantäne) eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren.
6. Für Personal kritischer Infrastrukturen kann das Gesundheitsamt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zulassen.
7. Einer zusätzlichen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung nach Ziffer 1. bis 4. bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.
8. Die unter 1. und 2. genannten Personen haben eine Gesundheitsüberwachung durch das Gesundheitsamt zu dulden und müssen die dazu nötigen Angaben machen.
9. Wenn die unter Ziffer 1 genannten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.
10. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31.01.2021 außer Kraft.

### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)
- §§ 28 Abs. 1, 30 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl S. 2639)

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html)  
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)  
(Robert Koch-Institut)

### **Begründung**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Coronapandemie im Rheinisch-Bergischen Kreis entgegenwirken sollen.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Die durch die mögliche Ausbreitung des Infekts hervorgerufene Gefahr kann durch die getroffenen Anordnungen wirksam bekämpft werden. Andere, weniger beeinträchtigende Mittel, sind erkennbar nicht vorhanden.

Mit der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgehend gegenüber den betroffenen Personen ergriffen werden und die Durchbrechung von Infektionsketten im Vergleich zu Einzelverfügungen ohne Zeitverzug eingeleitet wird.

Zu 1.:

Positiv auf Corona getestete Personen sind mit dem Erreger SARS-CoV 2 infiziert, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird. Es handelt sich um eine übertragbare Krankheit, so dass die Betroffenen als Kranke im Sinne des IfSG gelten.

Zu 2.:

Personen, die mit einer mit dem Erreger SARS-CoV 2 infizierten Person in einem Haushalt zusammenleben, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird, gelten als ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zu 9.:

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 5 IfSG.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bergisch Gladbach, den 17.11.2020

Stephan Santelmann  
Landrat